

11  
15

1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.



75

**W**ir **F**riedrich  
**W**ilhelm / von

**G**ottes Gnaden / König  
in Preussen / Marggraff zu  
Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Cam-  
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,  
Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve/  
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und  
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Crossen  
Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und  
Moers / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck /  
Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwe-  
rin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und  
Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /  
Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda /  
ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen ; Ob Wir  
wohl so fort bey angetretener Unserer Regierung mittelst  
einer in öffentlichen Druck ausgegangenen allgemeinen  
Ordnung / Uns angelegen seyn lassen / den Lauff der  
Justitz zu befördern / und was ihn hindern könnte / aus  
dem Wege zu räumen / insonderheit aber mit aller ersinn-  
lichen

lichen Sorgfalt zuverhüten / daß die Parthenen nicht mehr / wie vorhin / mit Rescripten sechten / noch daß die im Rechten befangene Sachen durch unnütze Commissiones von denen ordentlichen Gerichten abgezogen / und dadurch das Recht verzögert werde ; So haben Wir dennoch mißfällig vernommen / daß Unserer so gerechten und Landesväterlichen Intention zu wider / viele muhtwillige Supplicanten noch immerhin Mittel und Wege gefunden / mit ihren bösen Händeln durch zu dringen / und bald diese bald jene wiederrechtliche und zum Mißbrauch Unsers höchsten Nahmens gereichende Verordnung / imgleichen ungebührliche Commissiones und avocationes der Act<sup>en</sup> zu erschleichen.

Gleich wie wir aber hierdurch nochmalts auf das ernstlichste bezeugen / daß Wir nicht gemeinet seyn / auf solche Art den Lauff Rechtens hindern zu lassen / vielmehr hiermit Unsere in der allgemeinen Justitz-Ordnung §. 9. 10. 11. 22. & 52. enthaltene deutliche Willens- Meinung wiederholet / und darüber mit Nachdruck gehalten haben wollen ; Also achten Wir annoch nöhtig / umb alles zu Verschleiffung der Justitz abzielendes Wesen zu verhüten / auch dieses zu verordnen und fund zu thun.

I. Wann ein Supplicatum bey Uns / Unserm Geheimbten Etats-Raht / oder Unseren Landes-Regierungen / denen nicht zugleich die Gerichte zu verwalten anvertrauet worden / in Rechtshängiger Sache übergeben wird ;

wird; So soll alsdann der Conciipient oder derjenige/  
welcher das Supplicatum revidiret hat/ vornehmlich da-  
für stehen/ die Gerichte aber/ wann das Supplicatum  
an Sie remittiret/ dem Befinden nach/ entweder was  
geklaget/ remediren/ oder wann zur Ungebühr und wi-  
der die Acta Beschwerde geführt worden/ an Uns  
Pflicht-mässigen Bericht umständlich abstaten/ da Wir  
dañ den Supplicanten nach Verdienst/ den Conciipienten  
aber/ welcher es besser verstehet/ oder verstehen sollen/  
mit doppelter Straffe ansehen lassen wollen/ zu welchem  
Ende von nun an

2. Kein Supplicatum angenommen werden soll/  
dafern nicht der Conciipient, oder Revisor desselben nach  
dem §. 21. der Justitz-Ordnung eigenhändig seinen  
Tauf- und Zunahmen/ mit Benennung des Gerichts/  
darinn er recipiret ist/ deutlich und mit vollen Buchsta-  
ben darunter geschrieben. Dafern aber sich jemand unter-  
stehen solte/ eines recipirten Advocati oder Procuratoris  
Nahmen unter eine Schrift fälschlich zu setzen/ und da-  
durch seinen eigenen zu verheelen/ so soll derselbe/ wann er  
dessen überführet/ nachdrücklich an Gelde/ oder in Er-  
mangelung dessen mit Gefängniß abgestraffet werden.  
Sonsten aber soll allemahl/ wann der Conciipient sich  
nicht unterschrieben/ dieser nicht weniger als der Suppli-  
cant die verordnete 10. Thlr. Straffe erlegen. Die-  
weil auch

3. Schon

3. Schon mannigmalh sich begeben / daß einfältigen und frembden / imgleichen Militair-Personen / die von der Verfassung bey der Justitz keine Nachricht gehabt / von Leuten / die zu der Zahl der Advocaten und Procuratoren nicht gehöret / Supplicata verfertiget / und ihnen ohne Unterschrift des Concipienten ausgeantwortet worden / so sind zwar alsdann die Supplicanten nach dem §. 21. nur gedachter Justitz-Ordnung / mit Straffe beleyet worden; Nachdem aber an deme / daß hier mehr der Concipient, als der unwissende Supplicant es versehen / so soll / wann dergleichen sich hinführo wieder zutrüge und aus den Umständen des Supplicanten Einfalt oder Unschuld herfürleuchtete / dieser frey gelassen / von dem angegebenen Concipienten aber die verwürckte Straffe abgefordert / oder wann mehr Bosheit dahinter steckte und etwa auch der Richter unverdient angegriffen / oder anders in supplicando gesündigt wäre / mit Landes-Verweisung und härter wider ihn verfahren werden. Welches auch

4. Bey denen Armen-Sachen also beobachtet werden soll / massen Wir den wahren Armen zu gut bey denen Gerichten eigene Advocaten bestellen lassen / welche hierdurch ernstlich angewiesen werden / die ihnen vorkömende Armen-Sachen reifflich zu überlegen und ihre Vorstellungen dergestalt einzurichten / damit sie alles was sie schreiben / verantworten können.

5. Und

5. Und weil auch Unsere Willens- Meinung dahin  
gehet/ daß alle und jede Supplicata. so in hohen und nie-  
dern Gerichten übergeben werden / von recipirten Advoca-  
tis und Procuratoren entweder unterschrieben / oder re-  
vidiret seyn sollen; So haben diejenige / welchen die Sup-  
plicata überreicht werden / nach den Concipienten / oder  
denjenigen / der sie revidiret / sofort zu sehen / und dafern  
sie dabey einigen Mangel verspüren / solches bey denen hö-  
hern Judiciis Unseren Fiscälén zuzustellen / von denen Un-  
ter-Gerichten aber sollen die Verbrechere ex officio zur  
Straffe gezogen werden. Es sollen aber

6. Die Supplicata von Concipienten unterschrei-  
ben oder sonsten revidiren zu lassen / Unsere Geheimbtes  
und Justitz-Rähte / Doctores, so zugleich Professores Ju-  
ris auf Universitäten / auch recipirte Advocati und Pro-  
curatores in so weit befreyet seyn / wann sie in ihren ei-  
genen Angelegenheit etwas übergeben / jedoch müssen  
sie solchenfalls die Supplicata oder Schrifften eigenhän-  
dig unterzeichnet haben; Was aber von den Magisträten  
aus den Städten in Proceß-Sachen / oder sonsten ein-  
kömmt / muß nach dem Edict vom 1. Septembr. 1710.  
bergestalt eingerichtet seyn / daß nebst der gewöhnlichen  
Unterschrift Bürgermeister und Raht / es auch nahment-  
lich wenigsten von 3. Rahts-Membris unterzeichnet sey/  
bey 10. Thlr. Straffe / so oft darwider gehandelt wird.

Damit

Damit nun jedermann sich für Schaden hüte/und dadurch von freventlichen suppliciren auch extrahiren unnöthiger Rescripte und Commissionen zurück gehalten werde; So wollen Wir/ daß diese Unsere Verordnung von denen Sankeln abgelesen/ auch in allen Gerichten und Gerichts-Stellen angeschlagen und zu jedermanns Wissenschafft gebracht/und von Unseren Justitz-und Fiscalischen Bedienten darüber ernstlich gehalten werde. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Inseigel. Geben Berlin den 1. Octobr. 1714.

Hr. Wilhelm.



L. O. E. v. Plotho.







131440

AB 154440

ULB Halle

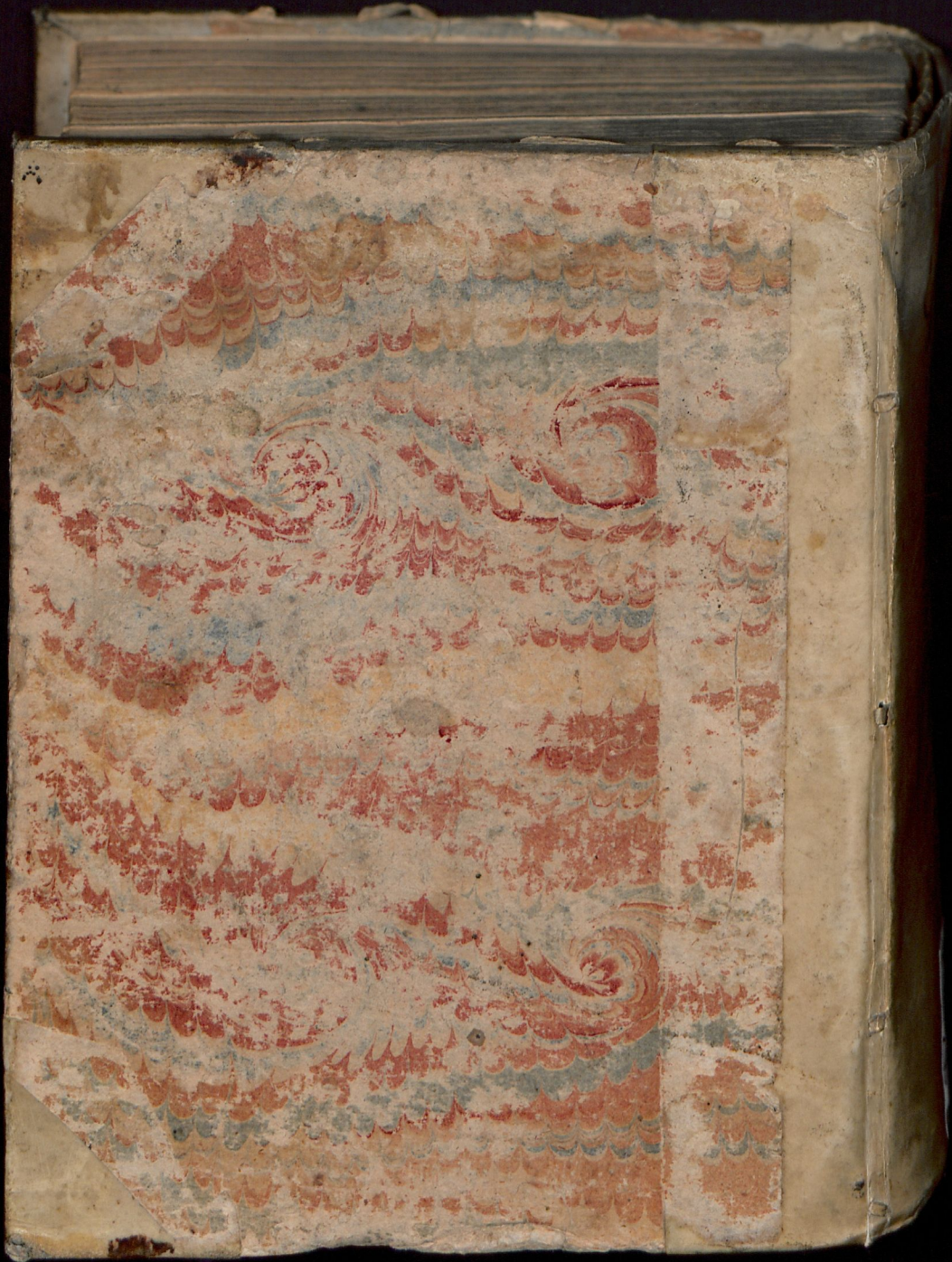
003 875 210

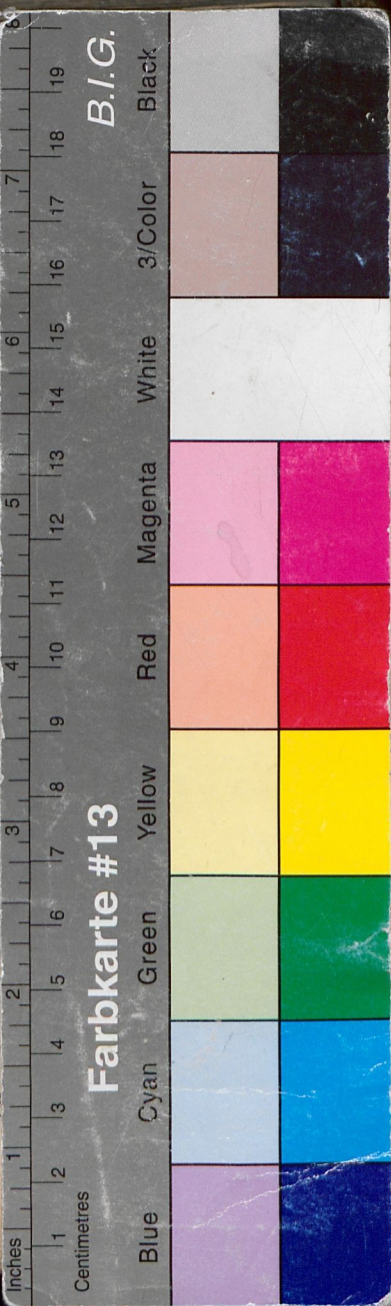
3



(9) Sb.  
8. u. 9. Stück in 11. 12. Stück  
= Handschriften

R





75

**S**ir **F**riederich  
**W**ilhelm / von  
Gottes Gnaden / König  
in Preussen / Marggraff zu  
Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Cam-  
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,  
Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve/  
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und  
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen  
Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und  
Moers / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark /  
Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwe-  
rin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und  
Blisingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock /  
Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda /  
cc. cc. cc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen ; Ob Wir  
wohl so fort bey angetretener Unserer Regierung mittelst  
einer in öffentlichen Druck ausgegangenen allgemeinen  
Ordnung / Uns angelegen seyn lassen / den Lauff der  
Justitz zu beforderen / und was ihn hindern könnte / aus  
dem Wege zu räumen / insonderheit aber mit aller ersinn-  
lichen